

Ergebnisbericht zum Verfahren zur Änderung der Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs „Medical Technologies“, Stgkz 0869, der MCI Internationale Hochschule GmbH, durchgeführt in Innsbruck

1 Antragsgegenstand

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) führte ein Akkreditierungsverfahren zu oben genanntem Antrag gemäß § 23 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idF BGBl I Nr. 50/2024, iVm § 8 Fachhochschulgesetz (FHG), BGBl. Nr. 340/1993 idF BGBl I Nr. 50/2024 sowie § 17 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (FH-AkkVO 2021) durch. Gemäß § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

2 Verfahrensablauf

Das Akkreditierungsverfahren umfasste folgende Verfahrensschritte:

Verfahrensschritt	Zeitpunkt
Antrag, Version vom 20.10.2023, eingelangt am	31.10.2023
Bestellung des Gutachters	20.03.2024
Beschluss über Vorgangsweise des Verfahrens	20.03.2024
Information an Antragstellerin über Gutachter	20.03.2024

Formalprüfung des Antrags	25.03.2024
Überarbeiteter Antrag, Version vom 08.04.2023, eingelangt am	08.04.2024
Abschluss der Antragsprüfung	25.04.2024
Virtuelles Vorbereitungsgespräch mit Gutachter	29.04.2024
Vorlage des Gutachtens	12.06.2024
Übermittlung des Gutachtens an Antragstellerin zur Stellungnahme	12.06.2024
Übermittlung der Kostenaufstellung an Antragstellerin zur Kenntnisnahme	13.06.2024
Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten eingelangt am	25.06.2024
Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten an Gutachter	01.07.2024

3 Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat mit Beschluss vom 31.07.2024 entschieden, dem Antrag der MCI GmbH auf Änderung des akkreditierten FH-Masterstudiengangs „Medical Technologies“, Stgkz 0869, unter Auflagen stattzugeben, da die Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 23 HS-QSG iVm § 8 Abs. 3 FHG iVm § 17 FH-AkkVO 2021, eingeschränkt erfüllt sind. Die Kriterien gemäß § 17 FH-AkkVO 2021, mit Ausnahme § 17 Abs. 2 Z 3 lit. a und lit. d FH-AkkVO 2021 sowie § 17 Abs. 4 Z 3 und Z 4 FH-AkkVO 2021, sind erfüllt. Die Kriterien § 17 Abs. 2 Z 3 lit. a und lit. d FH-AkkVO 2021 sowie § 17 Abs. 4 Z 3 und Z 4 FH-AkkVO 2021 sind eingeschränkt erfüllt.

Die Akkreditierung erfolgt gemäß § 23 Abs. 8a HS-QSG unter folgenden Auflagen:

1. „Studiengang und Studiengangsmanagement – Kriterium § 17 Abs. 2 Z 3 lit. a:
Die antragstellende Einrichtung weist in einem Zeitraum von sechs Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheids nach, dass die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs klar und in einer Weise formuliert sind, sodass eine Lernergebnisüberprüfung hinsichtlich erworbener Kompetenzen und Fertigkeiten möglich ist.
2. Studiengang und Studiengangsmanagement – Kriterium § 17 Abs. 2 Z 3 lit. d:
Die antragstellende Einrichtung weist in einem Zeitraum von sechs Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheids nach, dass die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs in Anlehnung an die QR-Deskriptoren des NQR Niveau VII so formuliert sind, dass sie dem Qualifikationsrahmen entsprechen.
3. Personal – Kriterium § 17 Abs. 4 Z 3:
Die antragstellende Einrichtung weist in einem Zeitraum von sechs Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheids nach, dass die fachlichen Kernbereiche des Studiengangs, durch hauptberufliches wissenschaftlich qualifiziertes sowie durch berufspraktisch qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal abgedeckt sind, indem sie den fehlenden Lebenslauf der im Antrag auf Änderung angeführten Lehrperson nachreicht.

4. Personal – Kriterium § 17 Abs. 4 Z 3:
Die antragstellende Einrichtung weist in einem Zeitraum von sechs Monaten für das bereits vorhandene hauptberuflich beschäftigte Lehr- und Forschungspersonal das jeweilige Beschäftigungsausmaß und das Lehrdeputat nach.
5. Personal – Kriterium § 17 Abs. 4 Z 4:
Die antragstellende Einrichtung weist in einem Zeitraum von sechs Monaten nach, dass geeignete Maßnahmen für die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation des Studiengangs gesetzt werden.“

Die Entscheidung wurde am 11.08.2024 von der*vom zuständigen Bundesminister*in genehmigt. Der Bescheid wurde mit Datum vom 19.08.2024 zugestellt.

4 Anlage/n

- Gutachten vom 12.06.2024

Gutachten zum Verfahren zur Änderung des akkreditierten FH-Masterstudiengangs „Medical Technologies“ der MCI Internationale Hochschule GmbH, durchgeführt in Innsbruck

gemäß § 7 der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (FH-AkkVO 2021)

Wien, 11.06.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren	3
2	Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der FH-AkkVO 2021	4
2.1	§ 17 Abs. 2 Z 1-5: Studiengang und Studiengangsmanagement	4
2.2	§ 17 Abs. 3 Z 1-2: Angewandte Forschung und Entwicklung	10
2.3	§ 17 Abs. 4 Z 1-6: Personal	10
2.4	§ 17 Abs. 6: Infrastruktur	15
3	Zusammenfassung und abschließende Bewertung	15
4	Eingesehene Dokumente	18

1 Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren

Information zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	MCI Internationale Hochschule GmbH
Standort/e der Einrichtung	Innsbruck
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Aufnahme des Studienbetriebs	1996/1997
Anzahl der Studierenden	3253
Akkreditierte Studiengänge	28

Information zum akkreditierten Studiengang	
Studiengangsbezeichnung	Medical Technologies
Studiengangsart	FH-Masterstudiengang
ECTS-Anrechnungspunkte	120
Regelstudiedauer	4 Semester
Anzahl der Studienplätze je Studienjahr	25
Akademischer Grad	Master of Science in Engineering, MSc oder M.Sc.
Organisationsform	Vollzeit
Verwendete Sprache/n	Englisch
Ort/e der Durchführung des Studiengangs	Innsbruck
Studiengebühr	363,63 Euro

Informationen zum Antrag auf Änderung	
Änderungen gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 und 3 FH-AkkVO 2021	
NEU: Bezeichnung des Studiengangs	Medical & Sports Technologies
NEU: neue Vertiefungsrichtung	Sports Technologies
NEU: Anzahl Studienplätze	+ 5 Anfänger*innenplätze
Änderung gültig ab	Studienjahr 2024/2025

Die antragstellende Einrichtung reichte am 31.10.2023 den Antrag auf Änderung des akkreditierten FH-Masterstudiengangs „Medical Technologies“, StgKz 0869, ein. Mit Beschluss vom 20.03.2024 bestellte das Board der AQ Austria folgenden Gutachter:

Name	Funktion und Einrichtung	Kompetenzfeld
DI (FH) Stefan Litzenberger, PhD, MSc	Studiengangsleitung FH-Bachelorstudiengang „Human Factors and Sports Engineering“ und FH-Masterstudiengang „Sports Technology“, FH Technikum Wien	wissenschaftliche Qualifikation im Fachbereich Sports Technology, Sports Engineering

2 Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der FH-AkkVO 2021

2.1 § 17 Abs. 2 Z 1-5: Studiengang und Studiengangsmanagement

Die nachfolgenden Kriterien sind unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden. Im Falle von Studiengängen mit besonderen Profilelementen ist in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Besondere Profilelemente sind z. B. Zugang zu einem reglementierten Beruf, verpflichtende berufspraktische Anteile im Falle von Masterstudiengängen, berufsbegleitende Organisationsformen, duale Studiengänge, Studiengänge mit Fernlehre, gemeinsame Studienprogramme oder gemeinsam eingerichtete Studien.

1. Der Studiengang orientiert sich am Profil und an den strategischen Zielen der Fachhochschule.

Der bestehende FH-Masterstudiengang im Bereich der Medizintechnik soll laut Antragstellerin um das Themengebiet Sporttechnologie erweitert werden. Dadurch soll ein FH-Masterstudiengang mit gemeinsamen Kernthemen und zwei Vertiefungsrichtungen, konkret Medizintechnik und Sporttechnologie – jeweils mit einem Ausmaß von 40 ECTS-Anrechnungspunkten – entstehen. Zukünftige Studierende werden die Möglichkeit haben, zwischen den beiden Vertiefungsrichtungen zu wählen.

Gemäß dem auf der Homepage (Stand 20.05.2024) der Antragstellerin MCI Internationale Hochschule GmbH (kurz: MCI) veröffentlichten und im Antrag auf Änderung wiedergegebenen Leitbild, „[...] versteht sich das MCI als eine Unternehmerische Hochschule“, die Lösungskompetenz und Know-how-Transfer in einem internationalen Netzwerk bietet.

Durch die geplante Einführung der Vertiefungsrichtung „Sports Technologies“ werden die bisher vorhandenen Module, die unternehmerische Kompetenzen fördern, nicht verändert. Neben der fachlich-technischen Ausbildung werden diese somit weiterhin gefördert, das veränderte Curriculum ist damit weiterhin in Übereinstimmung mit dem Kernprofil der Hochschule.

Gerade das Wissenschaftsgebiet der Sporttechnologie erlaubt in großem Maße Know-how-Transfer, da es aus mehreren Teilgebieten wie z.B. Sportinformatik, Sportwissenschaft, Sport-Messtechnik, Biomechanik besteht. Diese Zusammensetzung aus vielen Teilgebieten ermöglicht es Absolvent*innen, sich auch nach dem Abschluss eines Studiums der Sporttechnologie in verwandten Branchen und Bereichen zu etablieren, wie viele Beispiele von Abgänger*innen sporttechnologischer Studiengänge aus den letzten Jahren zeigen. Die Verknüpfung der Sporttechnologie mit Medical Technologies unterstreicht dies und sollte diesen Know-how-Transfer noch zusätzlich unterstützen.

Im Lichte der 2021 erfolgten Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs „Medizin-, Gesundheits- und Sporttechnologie“ (StgKz 0881) am MCI, erachtet der Gutachter die beantragte Änderung der Bezeichnung des FH-Masterstudiengangs als logische Konsequenz, um den Absolvent*innen des Bachelorstudiengangs eine konsekutive Masterausbildung am selben Standort anbieten zu können.

Die weiteren strategischen Ziele der Hochschule, wie auf der Homepage angeführt (Stand 20.05.2024), werden durch die beantragte Änderung ebenfalls teilweise berührt. Vor allem die Ziele Internationalität (Zusammenarbeit mit internationalen Hochschulen und Unternehmen), Kund*innen- & Serviceorientierung (konsekutive Angebote), Forschung, Entwicklung, Know-how-Transfer & Unternehmensgründung (Zusammenarbeit mit Firmen und Forschungseinrichtungen) sind dabei zu nennen. Aus Sicht des Gutachters werden diese speziellen Ziele durch die geplante Einführung der Vertiefungsrichtung „Sports Technologies“ unterstützt und abgedeckt.

Im vorliegenden Antrag wird weiters auf das Ziel verwiesen, mehr technikaffine weibliche Studierende für technische Studiengänge zu gewinnen. Aus der Erfahrung mit ähnlich gestalteten Bildungsangeboten lässt sich bestätigen, dass technische Studiengänge an der Schnittstelle zwischen Mensch und Technik, wie der Vorliegende, im Allgemeinen über einen höheren Anteil an weiblichen Studierenden verfügen.

Das Kriterium ist aus Sicht des Gutachters **erfüllt**.

2. Der Bedarf und die Akzeptanz für den Studiengang sind in Bezug auf klar definierte berufliche Tätigkeitsfelder nachvollziehbar dargestellt.

Für den vorliegenden Antrag wurde eine externe Unternehmensberatung im Jahr 2023 durch das MCI beauftragt, eine Bedarfs- und Akzeptanzanalyse zu erstellen, die auf den Ergebnissen einer Bedarfs- und Akzeptanzerhebung von 2017 (für den Studienbereich Medizintechnik & Sporttechnologie) aufbaut. Die aktuelle Analyse liegt im vorliegenden Antrag auf Änderung vollständig vor.

Die Analyse bestätigt gute bis sehr gute Chancen am Arbeitsmarkt und stützt sich dabei vor allem auf die Analyse der Branche der Medizintechnik. Dank der Transferkompetenzen, die künftige Absolvent*innen der beantragten Vertiefungsrichtung „Sports Technologies“ erwerben, kann diese Einschätzung ohne Einschränkungen auf diese übertragen werden. Im Bereich der Sports Technologies und der Sportgeräteindustrie ist des Weiteren eine künftige Erhöhung des Bedarfs zu prognostizieren, die geplante Weiterentwicklung des Studiengangs trägt dieser Entwicklung aus gutachterlicher Sicht Rechnung.

Die möglichen Tätigkeitsfelder sind im vorliegenden Antrag detailliert und umfassend dargestellt. Durch die geplante Einführung der Vertiefung „Sports Technologies“ wird laut

Antragstellerin demnach das Profil der Absolvent*innen um Sportgerätetechniker*innen erweitert. Die Tätigkeitsfelder erstrecken sich von der Entwicklung neuer und innovativer Sportgeräte, über Entwurf, Planung und Konstruktion von Prototypen der Geräte bis hin zu Überwachung und Leitung von Herstellungsprozessen auf Basis maschinenbaulicher und materialtechnischer Grundlagen. Beispielsweise wurden von der Antragstellerin folgende Tätigkeitsfelder definiert: technische Betreuung von Spitzenathlet*innen, Produkt- und oder Prototypenentwicklung in Unternehmen, technische Assistenz in klinischen Laboren (z.B. in einem Bewegungsanalyselabor zur Ganganalyse, Invaliditätsbestimmung), Entwicklung von Standards und Normen in verschiedenen Sportarten (z.B. Reglement im Rodel-, und Skisport), Tätigkeit in einem sportwissenschaftlichen Forschungslabor wie auch Qualitätsmanagement bei Sicherheitsausrüstung im Sport (z.B. Helme, Schienbeinschoner).

Bezugnehmend auf die Qualifikationsziele und die vorliegenden Änderungen im Curriculum, sind Bedarf und Akzeptanz nachvollziehbar und werden auch durch die Transferkompetenzen zwischen den beiden Vertiefungsrichtungen verstärkt.

Das Kriterium ist aus Sicht des Gutachters **erfüllt**.

3. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs

- a. sind klar formuliert;
- b. umfassen sowohl fachlich-wissenschaftliche und/oder wissenschaftlich-künstlerische als auch personale und soziale Kompetenzen;
- c. entsprechen den Anforderungen der angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder und
- d. entsprechen dem jeweiligen Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens.

Im vorliegenden Antrag auf Änderung werden Studiengangsprofil und Lernergebnisse dargestellt bzw. die Veränderungen hinsichtlich des bereits bestehenden Masterstudiengangs „Medical Technologies“ erläutert.

Das Profil ist dabei aus Sicht des Gutachters klar formuliert, definiert und dargestellt und der Bezug zu den entsprechenden Tätigkeitsfeldern und möglichen beruflichen Einsatzfeldern wird deutlich gemacht.

Die Beschreibung der Lernergebnisse ist im vorliegenden Antrag auf die veränderten bzw. zusätzlichen Lernergebnisse der Vertiefungsrichtung „Sports Technologies“ beschränkt. In diesem Gutachten wird deshalb ausschließlich auf diese veränderten Lernergebnisse Bezug genommen.

Zu den einzelnen Prüfkriterien des § 17 Abs. 2 Z 3 lässt sich somit festhalten:

ad lit. a: Dieses Kriterium ist aus gutachterlicher Sicht **mit Einschränkung erfüllt**, da die Lernergebnisse der beantragten Vertiefungsrichtung nicht klar formuliert sind. Die Lernergebnisse wurden mit Wörtern wie „verstehen“, „erweitern“, „erfahren“, „vertiefen“ formuliert, so dass eine Lernergebnisüberprüfung hinsichtlich erworbener Kompetenzen und Fertigkeiten nicht ausreichend möglich ist.

ad lit. b: Dieses Kriterium ist aus gutachterlicher Sicht **erfüllt**. Durch die beantragte Vertiefungsrichtung werden die akkreditierten fachlich-wissenschaftlichen wie auch personalen und sozialen Kompetenzen nicht geändert.

ad lit. c: Dieses Kriterium ist aus gutachterlicher Sicht **erfüllt**. Die angeführten Lernergebnisse sind in ihrer inhaltlichen Intention (nicht aber in der Ausformulierung als Lernergebnis) geeignet, die notwendigen Kompetenzen und Anforderungen der Tätigkeitsfelder zu erfüllen.

ad lit. d: Dieses Kriterium ist aus gutachterlicher Sicht **mit Einschränkung erfüllt**. Gemäß den EQR-Deskriptoren des NQR Niveau VII verfügen Absolvent*innen eines Masterstudiengangs über hoch spezialisiertes Wissen und spezialisierte Problemlösungskompetenzen in einem Arbeits- und Lernbereich, die sie befähigen, innovative Denkansätze zu entwickeln, neue Erkenntnisse zu gewinnen, neue Verfahren zu entwickeln und neue strategische Ansätze zu gestalten. Während diese Kriterien in den Lernergebnissen des aktuell gültigen Antrags auf Akkreditierung des Masterstudiengangs „Medical Technologies“ erfüllt sind, sind sie aus Sicht des Gutachters im vorliegenden Antrag auf Änderung nicht ausreichend repräsentiert. Die Lernergebnisse sind weitgehend allgemein formuliert und zielen in dieser Form teilweise auf reinen Wissenserwerb und reine Wissenswiedergabe ab.

Das Kriterium gemäß § 17 Abs. 2 Z 3 ist aus Sicht des Gutachters daher **mit Einschränkung erfüllt**, da die Lernergebnisse einerseits in einer Weise formuliert sind, die eine adäquate Lernergebnisüberprüfung verunmöglichen und sie andererseits die Anforderungen an die EQR-Deskriptoren des NQR Niveau VII nicht ausreichend erfüllen.

Der Gutachter empfiehlt dem Board der AQ Austria, folgende **Auflagen** zu erteilen:

Die antragstellende Einrichtung weist in einem Zeitraum von sechs Monaten nach, dass die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs klar und in einer Weise formuliert sind, sodass eine Lernergebnisüberprüfung hinsichtlich erworbener Kompetenzen und Fertigkeiten möglich ist.

Die antragstellende Einrichtung weist in einem Zeitraum von sechs Monaten nach, dass die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs in Anlehnung an die QR-Deskriptoren des NQR Niveau VII so formuliert sind, dass sie dem Qualifikationsrahmen entsprechen.

Der Gutachter empfiehlt, die Lernergebnisse so umzuformulieren, dass diese

1. *überprüfbar werden (siehe § 17 Abs. 1 Z 3 lit. a):* In Anlehnung an die Empfehlungen sei hiermit auf entsprechende Ressourcen verwiesen, die sich mit Lernergebnisformulierung in der Hochschullehre beschäftigen. So gilt üblicherweise: „Reine Verben [...] beschreiben keine Handlung, sondern mentale Zustände. Diese können weder beobachtet noch in einer Prüfung verlässlich und fair bewertet werden.“ Auch kognitive Prozesse (z.B. verstehen, vertiefen, erweitern) können durch geeignete Ausgestaltung und Formulierung in Lernergebnissen konkretisiert und überprüfbar gemacht werden.
2. *die Anforderungen der EQR-Deskriptoren des NQR Niveau VII erfüllen (siehe § 17 Abs. 1 Z 3 lit. d):* Es wird hierzu empfohlen, die Formulierung der Lernergebnisse stärker an der Wissensspezialisierung und an der Problemlösungskompetenz im Fachgebiet der Sporttechnologie zu orientieren und diese zu konkretisieren.

4. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem Profil und den intendierten Lernergebnissen des Studiengangs. Der akademische Grad ist aus den zulässigen akademischen Graden, die von der AQ Austria gemäß § 6 Abs. 2 FHG festgelegt wurden, zu wählen.

Die neue Studiengangsbezeichnung laut vorliegendem Antrag auf Änderung soll „Medical & Sports Technologies“ lauten. Dies entspricht aus Sicht des Gutachters damit dem neugestalteten bzw. erweiterten Profil und den Lernergebnissen des Studiengangs.

Der akademische Grad „Master of Science in Engineering“ (MSc bzw. M.Sc.) bleibt unverändert und entspricht gemäß § 6 Abs. 2 FHG weiterhin der korrekten Bezeichnung für einen Masterstudiengang aus der Gruppe der ingenieurwissenschaftlichen Studiengänge.

Das Kriterium ist aus Sicht des Gutachters **erfüllt**.

5. Der Studiengang

- a. entspricht den wissenschaftlichen und/oder wissenschaftlich-künstlerischen, berufspraktischen und didaktischen Anforderungen des jeweiligen Fachgebiets und/oder der jeweiligen Fachgebiete;
- b. umfasst definierte fachliche Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden;
- c. stellt durch Inhalt und Aufbau das Erreichen der intendierten Lernergebnisse sicher;
- d. umfasst Module und/oder Lehrveranstaltungen mit geeigneten Lern-/Lehrmethoden sowie Prüfungsmethoden zur Erreichung der intendierten Lernergebnisse, die am Gesamtkonzept des Studiengangs anknüpfen;
- e. berücksichtigt die Verbindung von angewandter Forschung und Entwicklung und Lehre;
- f. fördert die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess und
- g. umfasst im Rahmen von Bachelorstudiengängen ein Berufspraktikum, das einen ausbildungsrelevanten Teil des Studiums darstellt.

ad lit. a: Im Zuge der Änderung des Curriculums und der Einführung einer Vertiefungsrichtung „Sports Technologies“ wurden laut Antrag auf Änderung entsprechende Module entwickelt. Insgesamt sind innerhalb der ersten drei Semester Vertiefungsmodule im Umfang von je 40 ECTS-Anrechnungspunkten für die beiden Vertiefungsrichtungen („Medical Technologies“, „Sports Technologies“) vorgesehen. Diese 40 ECTS-Anrechnungspunkte bleiben für die Vertiefungsrichtung „Medical Technologies“ weitgehend unverändert.

Die Module „Master Seminar“ und „Master Thesis & Exam“ im vierten Semester (Summe 30 ECTS-Anrechnungspunkte) werden voraussichtlich ebenfalls der Spezialisierung in der jeweiligen Vertiefungsrichtung dienen, womit insgesamt 70 ECTS-Anrechnungspunkte in der jeweiligen Vertiefung absolviert werden, was knapp 60% des gesamten Studiums entspricht.

Die verbleibenden 50 ECTS-Anrechnungspunkte, die in den ersten drei Semestern absolviert werden, werden von Studierenden beider Vertiefungsrichtungen gemeinsam belegt. Bei einigen dieser Module wurden Bezeichnung und Inhalte entsprechend erweitert, sodass neben den Inhalten der „Medical Technologies“ auch Inhalte aus „Sports Technologies“ repräsentiert sind. Der Studiengang entspricht somit aus gutachterlicher Sicht den wissenschaftlichen und berufspraktischen Anforderungen der Fachgebiete.

Da die didaktischen Konzepte gegenüber dem akkreditierten FH-Masterstudiengang nicht verändert wurden, werden diese vom Gutachter nicht thematisiert.

ad lit. b: Die wesentlichen Kernbereiche der zu erwerbenden Kompetenzen in der Vertiefungsrichtung „Sports Technologies“ werden im Curriculum abgebildet und die Vertiefungsmodule beziehen sich auf die intendierten erweiterten Lernergebnisse, die im vorliegenden Antrag auf Änderung dargestellt wurden. Diese sind ein Teil der fachlichen Kernbereiche wie im Antrag auf Änderung abgebildet. Im Folgenden sind die einzelnen Schwerpunkte der erweiterten Lernergebnisse und die Module, in denen diese adressiert werden, dargestellt

- Regulatorische und Sicherheitsanforderungen sportspezifischer Produkte im Modul „Product Development, Testing & Approval“
- Methoden der Bewegungsanalyse in der sportpraktischen Anwendung im Modul „Applied Motion Analysis“
- Digitale Produkte im Sport im Modul „Digital Sports Products“
- Materialien in Produkten und Technologien für den Leistungs- und Breitensport im Modul „Advanced Material & Design for Sports Equipment“
- Verletzungsprävention, Rehabilitation und Regeneration im Modul „Recovery, Prevention & Therapy“
- Interpretation von wissenschaftlichen Ergebnissen im Sport im Modul „Current Research Areas in Sports Technologies“
- Praktische Umsetzung eines Entwicklungsprojekts eines technischen Sportprodukts im Modul „Student Project ST“

ad lit. c: Der Aufbau des Curriculums und die Modulinhalte stellen sicher, dass Studierende ausreichendes Wissen rechtzeitig erwerben, um aufbauende Lehrveranstaltungen bzw. Module positiv absolvieren zu können. Entsprechende Abhängigkeiten (Vorkenntnisse aus den Lehrveranstaltungen bzw. Beitrag zu nachfolgenden Modulen) sind in den Modulbeschreibungen für jedes Modul aus gutachterlicher Sicht ausreichend dargelegt.

ad lit. d: In den Modulbeschreibungen finden sich die detaillierten Lernergebnisse und zu erreichenden Kompetenzen jedes Moduls, Lehrinhalte und Literaturempfehlungen. Diese sind nach Einschätzung des Gutachters umfassend und ausreichend korrekt dargestellt, um das Kriterium § 17 Abs. 1 Z 5 lit. d zu erfüllen. Verschiedene Prüfungsmethoden (Abschließende Klausur / immanenter Prüfungscharakter) werden entsprechend der jeweiligen Lehrformen und den didaktischen Konzepten angewandt.

ad lit. e: Aspekte der angewandten Forschung und Entwicklung werden laut Einschätzung des Gutachters mehrfach in der Lehre berücksichtigt. So sind die Module zum „Student Project“ geeignet, Studierende selbst zu Forschung und Entwicklung zu animieren und sich dabei auch auf bestehende Forschungsergebnisse zu stützen. Das Modul „Current Research Areas in Sports

Technologies“ beschäftigt sich zudem mit aktuellen wissenschaftlichen Publikationen des Fachbereichs und deren kritischer Reflexion.

ad lit. f: Die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess wird, soweit aus den übermittelten Unterlagen hervorgeht, v.a. durch gemischte Lehrformen erreicht. Neben Vorlesungseinheiten beinhalten Module auch Übungs- und Laboranteile, wobei in den Modulen der Vertiefungsrichtung insgesamt 13 Semesterwochenstunden (SWS) als Vorlesungsanteil, 4 SWS als Übungsanteil und 7 SWS als Laboranteil deklariert sind.

Das Kriterium ist aus Sicht des Gutachters insgesamt **erfüllt**.

2.2 § 17 Abs. 3 Z 1-2: Angewandte Forschung und Entwicklung

1. Für den Studiengang sind fachlich relevante anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten geplant, die wissenschaftlichen Standards des jeweiligen Fachgebiets und/oder der jeweiligen Fachgebiete entsprechen.

Wie im vorliegenden Antrag auf Änderung beschrieben, sollen in F&E Projekten des Forschungsschwerpunkts „Health Tech“ sowohl medizintechnische als auch sporttechnologische Projekte durchgeführt werden, in denen neben dem Team des Forschungsschwerpunkts auch Studierende eingesetzt werden. Zudem können entsprechende Abschlussarbeiten im Forschungsschwerpunkt im Rahmen der oben genannten Projekte absolviert werden. Diese Vorgehensweise ist laut Antrag auf Änderung im bestehenden Studiengang bereits etabliert und wird von zahlreichen Studierenden wahrgenommen.

Das Kriterium ist aus Sicht des Gutachters **erfüllt**.

2. Das dem Studiengang zugeordnete hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal ist in diese Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten eingebunden.

Das dem Studiengang zugeordnete hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal ist laut vorliegendem Antrag auf Änderung in aktuelle F&E Projekte eingebunden. Dies wird sowohl durch die auf der Homepage (Stand 20.05.2024) des Forschungsschwerpunkts dargestellten aktuellen Projekte und Publikationen belegt, als auch durch die im Anhang zum Antrag auf Änderung befindlichen Lebensläufe des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals, in denen neben den zahlreichen Publikationen auch durchgeführte Drittmittelprojekte angeführt sind.

Das Kriterium ist aus Sicht des Gutachters **erfüllt**.

2.3 § 17 Abs. 4 Z 1-6: Personal

1. Für den Studiengang ist entsprechend dem Entwicklungsplan an allen Orten der Durchführung

a. ausreichend Lehr- und Forschungspersonal vorgesehen;

b. welches den Anforderungen jeweiligen Stelle entsprechend didaktisch sowie wissenschaftlich beziehungsweise berufspraktisch qualifiziert ist.

ad lit. a: Im vorliegenden Antrag auf Änderung werden die Lehrenden, welche Lehrveranstaltungen der Vertiefungsrichtungen unterrichten werden, namentlich angeführt. Neben den internen Lehrenden werden auch externe Lehrende aus Industrie und internationalen Hochschulen genannt, die teils auch Mitglieder des Entwicklungsteams waren. Insgesamt ergibt sich daraus eine mehr als ausreichende Zahl von Lehrenden für die Module der Vertiefungsrichtung „Sports Technologies“.

ad lit. b: Für einige der genannten externen und internen Lehrenden sind im Anhang des Antrags auf Änderung auch Lebensläufe inklusive Publikationslisten bereitgestellt. Aus diesen leitet der Gutachter ab, dass die Lehrenden durchgehend über einerseits wissenschaftliche oder berufspraktische Qualifikation und andererseits bereits über didaktische Erfahrung in der Hochschullehre verfügen. Für Lehrende ohne bisherige Erfahrung in Hochschuldidaktik wird auch didaktische Hilfestellung durch Servicestellen der Hochschule angeboten.

Das Kriterium ist aus Sicht des Gutachters **erfüllt**.

2. Das Entwicklungsteam für den Studiengang umfasst mindestens vier Personen, die in Hinblick auf das Profil des Studiengangs facheinschlägig wissenschaftlich und/oder berufspraktisch qualifiziert sind. Dabei müssen

a. zwei Personen wissenschaftlich durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertigen Qualifikation ausgewiesen sein;

b. zwei Personen nachweislich über berufspraktische Erfahrungen in einem für den Studiengang relevanten Berufsfeld verfügen und

c. zwei wissenschaftlich und zwei berufspraktisch qualifizierte Personen des Entwicklungsteams im Studiengang haupt- oder nebenberuflich lehren.

Für § 17 Abs. 4 Z 2 lit. a gilt: Entsprechende Ausführungen betreffend die einer Habilitation gleichwertigen Qualifikation sind im Antrag näher zu begründen. Wobei als Nachweis einer der Habilitation gleichwertigen Qualifikation jedenfalls das Innehaben einer facheinschlägigen Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule oder die Aufnahme in den Besetzungsvorschlag für eine facheinschlägige Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule gilt.

Im vorliegenden Antrag auf Änderung wird das Entwicklungsteam, das für die beantragte Vertiefungsrichtung verantwortlich zeichnet, beschrieben. Die zugehörigen Lebensläufe und Bestätigungen zur Mitarbeit an der Entwicklung und/oder künftiger Lehrtätigkeit in der Vertiefungsrichtung sind im Anhang des Antrags auf Änderung angeführt.

Das Entwicklungsteam setzt sich zusammen aus

ad lit. a: drei Personen mit Habilitation

ad lit. b: drei Personen mit nachweislicher Berufserfahrung in einem für den Studiengang relevanten Berufsfeld

ad lit. c: mehreren Personen mit wissenschaftlicher Qualifikation, die Mitglieder des Entwicklungsteams sind und im Studiengang lehren und mehreren Personen mit berufspraktischer Qualifikation, die Mitglieder des Entwicklungsteams sind und im Studiengang lehren. Hierbei ist festzuhalten, dass einige der künftigen (und aktuell) Lehrenden sowohl über berufspraktische als auch wissenschaftliche Qualifikation verfügen.

Somit umfasst das Entwicklungsteam jedenfalls mindestens vier Personen, die in Hinblick auf das Profil des Studiengangs facheinschlägig wissenschaftlich und/oder berufspraktisch qualifiziert sind.

Das Kriterium ist aus Sicht des Gutachters **erfüllt**.

3. Die fachlichen Kernbereiche des Studiengangs sind durch hauptberufliches wissenschaftlich qualifiziertes sowie durch berufspraktisch qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal abgedeckt. Die fachlichen Kernbereiche bilden die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen ab.

Die Fachhochschule legt dem Antrag auf Programmakkreditierung Lebensläufe für bereits vorhandenes hauptberuflich beschäftigtes Lehr- und Forschungspersonal bei. Für dieses Personal ist das jeweilige Beschäftigungsausmaß und das Lehrdeputat nachzuweisen.

Für hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal, welches noch zu rekrutieren ist, sind dem Antrag auf Programmakkreditierung Stellenbeschreibungen beizulegen, aus denen jedenfalls die jeweilige Stelle, das geplante Beschäftigungsausmaß, das Lehrdeputat und der Zeitpunkt der Besetzung hervorgehen.

Im vorliegenden Antrag auf Änderung werden die fachlichen Kernbereiche, die Beschreibung, die Lehrveranstaltungen bzw. Module und das, diesen Kernbereichen jeweils zugeordnete, hauptberufliche wissenschaftlich qualifizierte als auch das externe berufspraktisch qualifizierte Personal abgebildet. Die fachlichen Kernbereiche des Studiengangs umfassen zukünftig „Robotische Systeme in der Gesundheitstechnologie“, „Digitalisierung in der Medizin“, „Entrepreneurship“, „Bewegungsanalyse & Therapie“, „Geräteentwicklung im Sport“ sowie „Data Science in Sports“.

Aus der diesbezüglichen Tabelle geht hervor, dass die fachlichen Kernbereiche in ausreichendem Maße durch passende Lehrveranstaltungen abgedeckt werden und die designierten Lehrenden über die entsprechenden fachlichen Qualifikationen verfügen. Die Lebensläufe von fünf der sechs angeführten hauptberuflich Lehrenden sind dem Antrag auf Änderung beigefügt. Der Lebenslauf der sechsten namentlich genannten hauptberuflich als Lehr- und Forschungspersonal tätigen Person ist allerdings nicht vorhanden.

Das Beschäftigungsausmaß der einzelnen Personen und das Lehrdeputat werden in diesem Antrag auf Änderung ebenfalls nicht angeführt. Lediglich wird in den Ausführungen im Antrag des akkreditierten Studiengangs auf die durchschnittliche Lehrverpflichtung hingewiesen, wo folgendes dargelegt ist: „Die durchschnittliche Lehrverpflichtung der hauptberuflich tätigen Mitglieder des Lehrkörpers beträgt in der Regel zwischen 16 und 18 Semesterwochenstunden (SWS), wobei eine Reduktion des Lehrdeputats erfolgen kann. Grundsätzlich nimmt die Lehre den Hauptschwerpunkt der Tätigkeit von hauptberuflichen Lehrenden ein. Über Einwerbung von Drittmitteln, Publikationen u.Ä. besteht die Möglichkeit auf bis zu 50% Reduktion der Lehrtätigkeit. Weitere Anrechnungen auf das Lehrdeputat erfolgen über die Betreuung von

Abschlussarbeiten, Fachbereichsleitung oder ähnlicher, leitender Aufgaben.“ Daraus leitet der Gutachter grundsätzlich ab, dass dies in gleicher Weise auch für die im Antrag auf Änderung angeführten hauptberuflich als Lehr- und Forschungspersonal tätigen Personen gilt, dennoch ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Es ist kein noch zu rekrutierendes hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal im Antrag angeführt, die Kernbereiche des Studiengangs sowie der beantragten Vertiefungsrichtung werden zur Gänze vom bestehenden hauptberuflichen wissenschaftlich qualifizierten Personal getragen.

Das Kriterium ist aus Sicht des Gutachters **mit Einschränkung** erfüllt.

Der Gutachter empfiehlt dem Board der AQ Austria, folgende **Auflagen** zu erteilen:

Die antragstellende Einrichtung weist in einem Zeitraum von sechs Monaten nach, dass die fachlichen Kernbereiche des Studiengangs, durch hauptberufliches wissenschaftlich qualifiziertes sowie durch berufspraktisch qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal abgedeckt sind, indem sie den fehlenden Lebenslauf der namentlich genannten hauptberuflich als Lehr- und Forschungspersonal tätigen Person nachreicht.

Die antragstellende Einrichtung weist in einem Zeitraum von sechs Monaten für das bereits vorhandene hauptberuflich beschäftigte Lehr- und Forschungspersonal das jeweilige Beschäftigungsausmaß und das Lehrdeputat nach.

4. Die Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals stellt eine dem Profil des Studiengangs angemessene Betreuung der Studierenden sicher. Geeignete Maßnahmen für die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation des Studiengangs sind vorgesehen.

Die Anzahl der haupt- und nebenberuflich Lehrenden und Forschenden ist dazu geeignet, eine angemessene Betreuung der Studierenden sicherzustellen. Auf die Qualifikation der hauptberuflich Lehrenden wurde bereits im Prüfkriterium § 17 Abs. 4 Z 3 Bezug genommen. Die Qualifikation der angeführten nebenberuflich Lehrenden ist ebenfalls unbestritten, da hier entsprechend ausgewiesene Mitglieder der Sports Engineering Community und der International Society of Biomechanics in Sports genannt werden. Die Einbeziehung von erfahrenen Entwickler*innen aus der Industrie ist aus gutachterlicher Sicht ebenfalls geeignet, ausreichenden, fundierten und hochaktuellen Praxisbezug im Studium herzustellen.

Während die Zusammensetzung des Lehrpersonals in Umfang und Qualität gut dargestellt ist und alle Voraussetzungen erfüllt sind, fehlen in diesem Antrag auf Änderung Informationen hinsichtlich der Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in die Lehr- und Studienorganisation.

Das Kriterium ist aus Sicht des Gutachters daher **mit Einschränkung erfüllt**.

Der Gutachter empfiehlt dem Board der AQ Austria, folgende **Auflage** zu erteilen:

Die antragstellende Einrichtung weist in einem Zeitraum von sechs Monaten nach, dass geeignete Maßnahmen für die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation des Studiengangs gesetzt werden.

Empfehlung

Um die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation des Studiengangs sicherzustellen, empfiehlt der Gutachter beispielsweise Maßnahmen wie Lektor*innenkonferenzen und/oder die Einbindung in Konferenzen und Abstimmungen der entsprechenden Departments.

5. Die Leitung für den Studiengang obliegt einer fach einschlägig wissenschaftlich qualifizierten Person, die diese Tätigkeit hauptberuflich ausübt.

Gemäß den Informationen des vorliegenden Antrags auf Änderung wird der Studiengang „Medical Technologies“ seit Juli 2022 von einer hauptberuflich tätigen fach einschlägig wissenschaftlich qualifizierten Person geleitet. Dies soll auch nach etwaiger Genehmigung des Antrags auf Änderung weiterhin der Fall sein. Die betreffende Person leitet auch den FH-Bachelorstudiengang „Medizin-, Gesundheits- und Sporttechnologie“. Dies sollte – wie von der Antragstellerin beschrieben – eine enge inhaltliche Abstimmung und synergetische Kooperation zwischen den fachverwandten Studiengängen gewährleisten.

Anhand dieser Tatsache, dem vorgelegten Lebenslauf und der Publikationshistorie kann festgehalten werden, dass die Leitung des Studiengangs einer Person obliegt, die über die notwendigen Qualifikationen für die Position verfügt und diese in vollem Maße erfüllt.

Das Kriterium ist aus Sicht des Gutachters **erfüllt**.

6. Die Fachhochschule sieht eine angemessene Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals vor, welche sowohl eine angemessene Beteiligung an der Lehre als auch hinreichende zeitliche Freiräume für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gewährleistet.

In den beigelegten Ausführungen betreffend den akkreditierten Masterstudiengang wird detailliert auf diese Fragestellung eingegangen. Hier sind die zentralen Aufgaben des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals folgendermaßen dargestellt

- Qualitätsorientierte Durchführung eigener Lehrveranstaltungen
- Abhaltung von Prüfungen,
- Betreuung von Haus-, Projekt-, Bachelor-, und Masterarbeiten
- Durchführung anwendungsorientierter Forschungsarbeiten

Dabei wird die durchschnittliche Lehrverpflichtung mit 16 bis 18 Semesterwochenstunden (SWS) angegeben, wobei unter bestimmten Voraussetzungen deren Reduktion um bis zu 50 % möglich ist. Als mögliche Gründe für eine solche Reduktion werden dabei beispielhaft Einwerbung von Drittmitteln und Publikationen genannt. Eine Verpflichtung zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeit ergibt sich aus dem Dienstvertrag der Mitglieder des Lehrkörpers und ist sowohl an der eigenen Einrichtung als auch durch Kooperation mit anderen Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen möglich. Diese Darstellung wird im vorliegenden Antrag auf Änderung nicht geändert.

Das Kriterium ist aus Sicht des Gutachters somit weiterhin **erfüllt**.

2.4 § 17 Abs. 6: Infrastruktur

Für den Studiengang steht an allen Orten der Durchführung der Lehre eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung zur Verfügung. Falls für den Studiengang externe Ressourcen benötigt werden, sind die entsprechenden Verfügungsberechtigungen dafür sichergestellt und die zentralen Punkte der Verfügungsberechtigungen sind im Antrag auf Programmakkreditierung dargelegt.

Im vorliegenden Antrag auf Änderung werden jene Labore und Ausstattungen gelistet, welche neben der bereits bestehenden Ausstattung für die geplante Vertiefungsrichtung zusätzlich verfügbar sein werden. Die neu hinzugekommenen Labore sind ein Sportlabor, ein additives Fertigungslabor, ein VR-Lab sowie ein Lehrlabor Medizin-, Gesundheits- und Sporttechnik-Labor. Aus Sicht des Gutachters sind diese Räumlichkeiten in Kombination mit den bereits vorhandenen Flächen und Laboren ausreichend für eine qualitativ hochwertige und praxisorientierte Ausbildung von Studierenden der beantragten Vertiefungsrichtung „Sports Technologies“.

Die erweiterte Ausstattung mit Geräten und Messsystemen beinhaltet mit Kraftmessplatten, IMU Systemen zur Bewegungserfassung, 3D-Scannern und mobilen Kameras die wichtigsten Geräte für eine praxisnahe Laborausbildung in Sports Technology.

Wenngleich in der Modulbeschreibung und den Lehrinhalten des Moduls „Applied Motion Analysis“ ausschließlich die Analyse menschlicher Bewegung außerhalb des Labors thematisiert wird, ist aus gutachterlicher Sicht anzustreben, dass die Studierenden auch Erfahrung im Umgang mit 3D-Infrarot Bewegungsanalyse, dem „Goldstandard“ der optisch basierten Bewegungsanalyse, machen könnten. Dies würde vor allem der Fähigkeit zur kritischen Evaluierung der außerhalb des Labors erfassten Messdaten förderlich sein. Ob eine Verwendung markerbasierter 3D-Infrarot-Bewegungsanalyse eventuell im Antrag auf Änderung beschriebenen Zusammenarbeit mit dem Olympiazentrum Tirol/Universität Innsbruck oder einem namentlich genannten Bewegungslabor vorgesehen ist, wird im vorliegenden Antrag nicht explizit angeführt.

Das Kriterium ist aus Sicht des Gutachters **erfüllt**.

Empfehlung

Der Gutachter empfiehlt dennoch, nach Möglichkeit, eine Vermittlung der Basiskompetenzen in der 3D-Bewegungsanalyse mit einem infrarotbasierten System und der vergleichenden kritischen Evaluierung von sensorbasierten Messdaten zur Analyse menschlicher Bewegung.

3 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Zusammenfassend hält der Gutachter gemäß Prüfauftrag folgendes fest:

Der Prüfbereich gemäß **§ 17 Abs. 2 Z 1-5 (Studiengang und Studiengangsmanagement)** ist **mit Einschränkung erfüllt**.

So orientiert sich der Studiengang an den auf der Homepage der Antragstellerin MCI Internationale Hochschule GmbH (kurz: MCI) veröffentlichten strategischen Zielen und dem

Profil der Fachhochschule (§ 17 Abs. 2 Z 1). Neben der fachlich-technischen Ausbildung werden auch die unternehmerischen Kompetenzen der Studierenden gestärkt, der Know-how-Transfer innerhalb des Wissenschaftsgebiets der Sporttechnologie und zwischen Sporttechnologie und Medical Technologies erlaubt es Absolvent*innen, sich nach dem Abschluss des Studiums in verwandten Branchen und Bereichen zu etablieren.

Gemäß der dem Antrag beigelegten Bedarfs- und Akzeptanzanalyse bestehen gute bis sehr gute Chancen für Absolvent*innen am Arbeitsmarkt, ein erhöhter Bedarf an Absolvent*innen in der Sportgeräteindustrie wird prognostiziert. Die möglichen Tätigkeitsfelder sind klar definiert, Bedarf und Akzeptanz sind nachvollziehbar dargestellt (§ 17 Abs. 2 Z 2).

Während die oben genannten Kriterien gut dargestellt sind und aus Sicht des Gutachters erfüllt werden, sind die Kriterien hinsichtlich Profil und intendierter Lernergebnisse des Studiengangs (§ 17 Abs. 2 Z 3) mit Einschränkung erfüllt, da die Lernergebnisse nicht so formuliert sind, dass eine Lernergebnisüberprüfung hinsichtlich erworbener Kompetenzen und Fertigkeiten möglich ist (§ 17 Abs. 2 Z 3 lit. a). Zudem entsprechen die Formulierungen der Lernergebnisse nicht ausreichend den EQR-Deskriptoren des NQR Niveau VII (§ 17 Abs. 2 Z 3 lit. d).

Der akademische Grad „Master of Science in Engineering“ (MSc bzw. M.Sc.) bleibt unverändert und entspricht weiterhin der korrekten Bezeichnung für einen Masterstudiengang aus der Gruppe der ingenieurwissenschaftlichen Studiengänge gemäß § 6 Abs. 2 FHG (§ 17 Abs. 2 Z 4).

Der Aufbau des Curriculums und die Inhalte der Vertiefungsrichtung „Sports Technologies“ sind so gestaltet, dass sie den Kriterien des § 17 Abs. 2 Z 5 entsprechen. Die beantragte Vertiefungsrichtung umfasst insgesamt ca. 60% des Curriculums, die wesentlichen Kernbereiche der zu erwerbenden Kompetenzen in der Vertiefungsrichtung „Sports Technologies“ werden im Curriculum ausreichend abgebildet und die Lehr-/Lernmethoden sind aus gutachterlicher Sicht geeignet, Studierenden die Erreichung der Lernergebnisse zu ermöglichen. Darüber hinaus sind angewandte Forschung und Entwicklung in der Lehre integriert und fördern eine Beteiligung der Studierenden am Lernprozess.

Hinsichtlich **§ 17 Abs. 3 (Angewandte Forschung und Entwicklung)** ist folgendes festzuhalten:

In den beiden Vertiefungsrichtungen des Studiengangs, so also auch in der Vertiefungsrichtung „Sports Technologies“, ist die Durchführung von Forschungsprojekten unter Einbeziehung von Studierenden und des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals geplant. Zudem können Studierende ihre Abschlussarbeiten im Rahmen solcher Forschungsprojekte schreiben. Der Prüfbereich ist **erfüllt**.

Zum Prüfbereich **§ 17 Abs. 4 (Personal)** ist festzuhalten, dass dieser **mit Einschränkung erfüllt** ist:

Grundsätzlich ist eine mehr als ausreichende Zahl von Lehrenden mit wissenschaftlicher oder berufspraktische Qualifikation wie auch über didaktischer Erfahrung in der Hochschullehre für die Module der Vertiefungsrichtung „Sports Technologies“ vorgesehen (§ 17 Abs. 4 Z 1).

Sowohl die Zusammensetzung als auch Qualifikation des Entwicklungsteams entspricht mit drei Personen mit Habilitation, drei Personen mit nachweislicher Berufserfahrung in einem für den Studiengang relevanten Berufsfeld und mehreren Personen mit wissenschaftlicher Qualifikation, die Mitglieder des Entwicklungsteams sind und im Studiengang lehren und mehreren Personen

mit berufspraktischer Qualifikation, die Mitglieder des Entwicklungsteams sind und im Studiengang lehren, den Vorgaben (§ 17 Abs. 4 Z 2).

Das im Antrag auf Änderung angeführte designierte hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal verfügt über die entsprechenden fachlichen Qualifikationen, um die fachlichen Kernbereiche in ausreichendem Maße durch passende Lehrveranstaltungen abzudecken. Da allerdings ein Lebenslauf einer namentlich genannten hauptberuflich als Lehr- und Forschungspersonal tätigen Person (von sechs insgesamt) dem Antrag nicht beigefügt wie auch das jeweilige Beschäftigungsausmaß und das Lehrdeputat für das bereits vorhandene hauptberuflich beschäftigte Lehr- und Forschungspersonal nicht nachgewiesen ist, ist dieses Kriterium (§ 17 Abs. 4 Z 3) mit Einschränkung erfüllt.

Die Anzahl der haupt- und nebenberuflich Lehrenden und Forschenden ist dazu geeignet, eine angemessene Betreuung der Studierenden sicherzustellen. Die Qualifikation der angeführten nebenberuflich Lehrenden ist ebenfalls unbestritten, da hier bekannte Mitglieder der wissenschaftlichen Community genannt werden. Die Einbeziehung von erfahrenen Entwicklern aus der Industrie ist ebenfalls geeignet, ausreichenden, fundierten und hochaktuellen Praxisbezug im Studium herzustellen. Da allerdings geeignete Maßnahmen für die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation des Studiengangs nicht beschrieben sind, ist dieses Kriterium (§ 17 Abs. 4 Z 4) nur mit Einschränkung erfüllt.

Auch die Person, der künftig die Leitung des Studiengangs obliegt, verfügt auf Basis des im Antrag auf Änderung dargestellten Lebenslaufs und ihrer Publikationshistorie über die notwendigen Qualifikationen für die Position.

Gemäß den unverändert geltenden Ausführungen des akkreditierten Masterstudiengangs ist eine angemessene Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals vorgesehen. So kann die durchschnittliche Lehrverpflichtung von 16 bis 18 Semesterwochenstunden (SWS) um bis zu 50% reduziert werden, sofern z.B. Einwerbung von Drittmitteln und Publikationen dies notwendig machen sollten.

Zum Prüfbereich **§ 17 Abs. 6 (Infrastruktur)** ist folgendes festzuhalten:

Die Infrastruktur wurde laut Antrag auf Änderung erweitert. Die neu hinzugekommenen Labore sind ein Sportlabor, ein additives Fertigungslabor, ein VR-Lab sowie ein Lehrlabor Medizin-, Gesundheits- und Sporttechnik-Labor. Die erweiterte Ausstattung mit Geräten und Messsystemen beinhaltet mit Kraftmessplatten, IMU Systemen zur Bewegungserfassung, 3D-Scannern und mobilen Kameras die wichtigsten Geräte für eine praxisnahe Laborausbildung in Sports Technology. Durch die erweiterte Ausstattung ist dieser Prüfbereich als **erfüllt** zu bewerten.

Der Gutachter **empfiehlt dem Board der AQ Austria eine Akkreditierung** der beantragten Änderung des akkreditierten FH-Masterstudiengang „Medical Technologies“ der MCI Internationale Hochschule GmbH, durchgeführt in Innsbruck, **mit folgenden Auflagen:**

Die genannten Fristen für die Erfüllung der jeweiligen Auflage sind eine Empfehlung des Gutachters an das Board der AQ Austria.

1. Studiengang und Studiengangsmanagement – Kriterium § 17 Abs. 2 Z 3 lit. a:
Die antragstellende Einrichtung weist in einem Zeitraum von sechs Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheids nach, dass die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs klar und in einer Weise formuliert sind, sodass eine Lernergebnisüberprüfung hinsichtlich erworbener Kompetenzen und Fertigkeiten möglich ist.
2. Studiengang und Studiengangsmanagement – Kriterium § 17 Abs. 2 Z 3 lit. d:
Die antragstellende Einrichtung weist in einem Zeitraum von sechs Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheids nach, dass die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs in Anlehnung an die QR-Deskriptoren des NQR Niveau VII so formuliert sind, dass sie dem Qualifikationsrahmen entsprechen.
3. Personal – Kriterium § 17 Abs. 4 Z 3:
Die antragstellende Einrichtung weist in einem Zeitraum von sechs Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheids nach, dass die fachlichen Kernbereiche des Studiengangs, durch hauptberufliches wissenschaftlich qualifiziertes sowie durch berufspraktisch qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal abgedeckt sind, indem sie den fehlenden Lebenslauf der im Antrag auf Änderung angeführten Lehrperson nachreicht.
4. Personal – Kriterium § 17 Abs. 4 Z 3:
Die antragstellende Einrichtung weist in einem Zeitraum von sechs Monaten für das bereits vorhandene hauptberuflich beschäftigte Lehr- und Forschungspersonal das jeweilige Beschäftigungsausmaß und das Lehrdeputat nach.
5. Personal – Kriterium § 17 Abs. 4 Z 4:
Die antragstellende Einrichtung weist in einem Zeitraum von sechs Monaten nach, dass geeignete Maßnahmen für die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation des Studiengangs gesetzt werden.

4 Eingesehene Dokumente

- Antrag auf Änderung des akkreditierten FH-Masterstudiengangs „Medical Technologies“, StgKz 0869, der MCI Internationale Hochschule GmbH, durchgeführt in Innsbruck, eingelangt am 31.10.2023 in der Version vom 08.04.2024
- Nachreichungen, eingelangt am 08.04.2024 in der Version vom 08.04.2024